



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

# ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm

"Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

Anlage 4 zur Kurzbeschreibung des EPLR EULLE nach Nr. 2.1 der VV EPLR EULLE: M16 und M19 – Anwendung der Allgemeinen Freistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014

**Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Rahmen von Vorhaben operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri) sowie der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (LEADER) im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms EULLE (SA.102353)**

Stand: 19. Februar 2024

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

# **Ergänzende Verfahrensvorschrift der ELER-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

**vom 11. März 2021 (8607)**

## **1 Zweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgaben des genehmigten ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE, CCI Nr.: 2014DE06RDRP017) Zuwendungen für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Rahmen von LEADER sowie für Vorhaben der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri).
- 1.2 Die Regelungen dieser ergänzenden Verfahrensvorschrift erfolgen in Übereinstimmung mit dem EPLR EULLE auf der Grundlage der folgenden Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
  - 1.2.1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1),
  - 1.2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
  - 1.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung

durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487) sowie

- 1.2.4 der Verwaltungsvorschrift zu Förderung von nicht- flächen- und nicht- tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE).
- 1.3 Zu fördernde Vorhaben dürfen nicht zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierter Programme gefördert werden, wenn damit der Gesamtbetrag der öffentlichen Zuwendungen für das geförderte Vorhaben oder Teilvorhaben die im ELER-Entwicklungsprogramm EULLE vorgesehene Höhe der Zuwendung überschreitet.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Maßnahmen**

### **2.1 M16 EIP-Agri**

Die Förderung dient der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-Agri) gemäß Artikel 35 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Artikel 55 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Unterstützt werden Vorhaben anerkannter Operationeller Gruppen (OG), in denen verschiedene Akteure (Landwirte, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftler, Berater, Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich, Interessengruppen, Verbände etc.) gemeinsam den Wissensaustausch zur Generierung praktischer Lösungen und neuer Impulse ermöglichen. Im Rahmen dieser ergänzenden Verfahrensvorschrift sind die in Artikel 19 a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Fördergegenstände förderfähig, die für eine Förderung im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms EULLE ausgewählt wurden.

## 2.2 M19 LEADER

Die Förderung dient der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien (LILE) der in Rheinland-Pfalz anerkannten 20 LEADER-Regionen gemäß Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 32 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Unterstützt werden von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) einer LEADER-Region ausgewählte (Kooperations-)Vorhaben, die im Einklang mit den allgemeinen Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, den Zielen des EPLR EULLE und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen LILE stehen. Im Rahmen dieser ergänzenden Verfahrensvorschrift sind die in Artikel 19 a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Fördergegenstände förderfähig.

## 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unabhängig von der Rechtsform, die Vorhaben in EIP-Agri (M16) oder im Rahmen des LEADER-Ansatzes (M19) des ELER-Entwicklungsprogramms EULLE umsetzen.
- 3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

## 4 Art und Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten oder den, mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten ELER-Entwicklungsprogramm EULLE, vereinfachten Kostenoptionen gewährt.

## 4.2 M16 EIP-Agri

4.2.1 Die Höhe der Zuwendung darf die von der Europäischen Kommission für die EIP-Agri (M16) mit Kapitel 8.2.9 des ELER-Entwicklungsprogramms EULLE genehmigten Höchstzuwendungssätze nicht überschreiten.

4.2.2 Der Gesamtbeihilfebetrag von 350 000 EUR pro Vorhaben nach Artikel 19 b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf nicht überschritten werden.

## 4.3 M19 LEADER

4.3.1 Die Höhe der Zuwendung darf nach Artikel 19 a Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die von der Europäischen Kommission für den LEADER-Ansatz (M19) mit Kapitel 8.2.10 des im ELER-Entwicklungsprogramm EULLE genehmigten Höchstzuwendungssätze nicht überschreiten.

4.3.2 Der Gesamtbeihilfebetrag von 200 000 EUR pro Vorhaben nach Artikel 19 b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf nicht überschritten werden.

4.4 Nicht förderfähig sind im Rahmen dieser ergänzenden Verfahrensvorschrift

- die nach Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Bereiche, insbesondere im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen,
- Skonti und Pfandgelder sowie Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist,
- die nach den Vorgaben des ELER-Entwicklungsprogramms EULLE und der VV EPLR EULLE als nicht förderfähig definierten Kosten.

## 5 Allgemeine Verfahrensregelungen

### 5.1 Auswahl der Vorhaben

#### 5.1.1 M16 EIP-Agri

Die Auswahl von zu fördernden Vorhaben bzw. der OG erfolgt im Rahmen von Förderaufrufen durch die ELER-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Umsetzung des ELER-Entwicklungsprogramms EULLE.

### 5.1.2 M19 LEADER

Nach dem geltenden „Bottom-up-Prinzip“ entscheiden die LEADER-Regionen über die Auswahl und Umsetzung etwaiger Vorhaben selbst (grundsätzliche Förderfähigkeit vorausgesetzt). Die spezifischen Förderkonditionen (Zuwendungssatz, Obergrenzen) sind in der jeweiligen Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der jeweiligen LAG geregelt, die auf Basis des ELER-Entwicklungsprogramms EULLE genehmigt wurden. Die LILE jeder LAG ist neben den sonstigen unions- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen wesentliche Fördergrundlage.

- 5.2 Antragstellung, Bewilligung, Ablehnung, Verwendungsnachweisprüfung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrollen, Aufhebung von Bescheiden und Rückforderung von Zuwendungen nebst Erhebung von Zinsen erfolgen nach den in der VV EPLR EULLE nebst der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-EULLE) vom 31. Juli 2017 (MinBl. S. 313) genannten Regelungen.

## 6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

## 7 Evaluations- und Kontrollmaßnahmen

- 7.1 Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach den unionsrechtlichen Vorgaben bzw. des für Agrarförderung zuständigen Ministeriums zu erheben und bereitzustellen.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde, die ELER-Verwaltungsbehörde, die EGFL-/ELER-Zahlstelle, der Prüfdienst Agrarförderung, die Bescheinigende Stelle, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die nationalen und unionsrechtlichen Rechnungshöfe sowie von diesen beauftragte Stellen sind nach Nummer 4.2 , Buchst. b der VV EPLR EULLE berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den Zugang zu seinen Räumlichkeiten

zu gewähren, die Prüfung durch einen Vorhabenverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **8      Transparenz**

- 8.1 Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014<sup>1</sup> verpflichtet, die Zuwendungsempfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

## **9      Inkrafttreten**

Diese Anlage tritt am 11. März 2022 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 S. 59)